

Ziff. 3 weitere Schritte zur Erhöhung der planmäßigen Einnahmen der Städte und Gemeinden und zur Reduzierung des planmäßigen Haushaltszuschusses.

4. Im Entwurf hatte Art. 82 Abs. 1 folgenden Wortlaut: »Die örtlichen Volksvertretungen sind für die Ausarbeitung, Organisation und Kontrolle der Durchführung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes ihres Gebietes verantwortlich.« Art. 82 Abs. 3 des Entwurfs wurde im endgültigen Text Art. 82 Abs. 1.

II. Die Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen

Art. 82 Abs. 1 hob die entsprechenden Bestimmungen der Ordnungen von 1961¹ in 6 V erfassungsrang.

1. Die Kompetenz zur Fassung von verbindlichen Beschlüssen ist Ausdruck der Eigenverantwortlichkeit der örtlichen Volksvertretungen. Diese ist jedoch gemäß Art. 9 Abs. 3 nur im Rahmen der zentralen Leitung und Planung gegeben (s. Rz. 31 zu Art. 9).

2. Bindungskraft.

a) Unterschiedliche Bindungskraft. Die von den örtlichen Volksvertretungen gefaßten Beschlüsse sind für ihre Organe und Einrichtungen sowie für die Volksvertretungen, Gemeinschaften und Bürger ihres Gebietes verbindlich. Die Verfassung verwendet in diesem Zusammenhang nicht den Begriff »allgemeinverbindlich«. Tatsächlich enthält Art. 82 Abs. 1 Satz 1 Verschiedenes.

Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 227-231) versucht eine Klärung. Es bringt den Begriff des »Beschlusses« unter den weitergehenden der »Entscheidung«. Es unterscheidet »normative«, »aufgabenstellende« Entscheidungen sowie »Einzelentscheidungen«. »Normative Entscheidungen sind allgemeinverbindliche Verhaltensregeln« (S. 227 a.a.O.). Aufgabensstellende Entscheidungen »ergehen entsprechend den objektiven Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und hängen ab von den materiellen und finanziellen Mitteln, über die der sozialistische Staat verfügt« (S. 228). Derartige Entscheidungen können sowohl an eine Vielzahl von Adressaten als auch an wenige oder an einen einzelnen gerichtet sein (S. 229 a.a.O.). Einzelentscheidungen werden in vielfältiger Weise an einzelne gerichtet (S. 229 a.a.O.). Letztere entsprechen dem, was im herkömmlichen Verwaltungsrecht als Verwaltungsakt bezeichnet wird. Die beiden anderen Kategorien können mit der Rechtsverordnung und der Verwaltungsverordnung verglichen werden. Sie unterscheiden sich in ihrer Wirkung dadurch, daß die erstgenannte für jedermann, die zweitgenannte nur für einen bestimmten Adressatenkreis verbindlich ist.

Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« entwickelt diese Unterscheidung freilich für die Tätigkeit der Räte als »vollziehend-verfügende« Organe vom Ministerrat abwärts (s. Rz. 23 zu Art. 83). Indessen kann sie auch hinsichtlich der Beschlüsse der örtlichen Volksvertretungen gemacht werden. Danach sind diese entweder allgemeinverbindlich (Beispiel: Stadtordnung/Ortssatzung, s. Rz. 19-21 zu Art. 82) oder nur für einen bestimmten Adressatenkreis verbindlich (Beispiel: Beschluß über den Abschluß eines Kommunalver-